

Einleitung – Zum Inhalt des Buches

Die Autoren und Gründer dieses Buches sind praktizierende und ehemalige Richter, die sich kraft Amtes der **Wahrheitsfindung** verpflichtet fühlen und „richtige“ Urteile fällen wollen. Haben sie jemals ein „falsches“ Urteil gefällt? Es wird sicher den einen oder die anderen Verurteilten, Kläger oder Beklagten geben, die das behaupten. Was heißt aber in diesem Kontext „falsch“ und „richtig“? Klar ist, dass kein Richter ein „bewusst“ falsches Urteil fällen will. Schon schwieriger wird aber die Frage zu beantworten sein, ob ein Urteil richtig im Sinne objektiver Wahrheit ist. Was ist die „objektive“ Wahrheit und wer kennt sie? Hinzu kommt, dass die Richter (wie auch die anderen üblichen Beteiligten in einem Prozess, sprich Anwälte und Staatsanwälte, aber auch jeder andere wahrheitsuchende Ermittler, Interviewer, Polizist, auch jedes Elternteil, Arbeitgeber etc.) bei den zu beurteilenden Geschehen selbst nicht dabei sind, sie haben keine eigenen Wahrnehmungen dazu. Die Beteiligten sind mitunter darauf angewiesen, dass ihnen u. a. Zeugen die (subjektive) Wahrheit, die Wahrheit über ihre damaligen Wahrnehmungen und heutige Erinnerungen dazu sagen. Sie müssen bei der Wahrheitssuche zudem bei der Bewertung der Aussagen von Zeugen etc. **„den Regeln entsprechend“** verfahren, die Wahrheit von der Lüge trennen und möglichen Irrtum in der Wahrnehmung oder Erinnerung erkennen, ggf. im Zivilrecht noch Beweislastregeln berücksichtigen. **1**

In der (universitären) Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten spielen (international fundierte und seit langem bewährte) Vernehmungstechniken und die damit zusammenhängende Vernehmungs- und Aussagepsychologie leider keine (ausreichende) Rolle. Die Fähigkeiten und das Wissen hierzu sind nicht in die Wiege gelegt, sie müssen „erarbeitet“ werden. Hierzu wollen wir einen Beitrag leisten – aus Sicht von Praktikern, für die Praxis, im Einklang mit der Wissenschaft und Recht. **2**

Die Grundlage vieler beruflichen wie privaten Entscheidungen sind Informationen. Auch ein „richtiges“ Urteil setzt eine richtige **Sachverhaltsfeststellung** und darauf aufbauend eine richtige **Sachverhaltsdarstellung** voraus. Es soll durch Befragung einer Auskunftsperson inhaltlich zutreffend geklärt werden, was tatsächlich geschehen ist. Es geht um alle, die Entscheidungen aufgrund von **belastbaren Angaben von Menschen** treffen wollen. Wenn keine ausreichenden zusätzlichen Beweismittel vorliegen, erfolgt dies in allen Rechtsgebieten häufig allein anhand von Befragungen und der Bewertung von Aussagen – Aussagen von Angeklagten, Parteien, Zeugen, Antragstellern usw. Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden nur so gut wie die Informationen sein, auf denen sie basieren. **Und Informationen aus Befragungen sind nur so gut wie die Fragen, die man gestellt hat. Wer schlechte Fragen stellt, erhält schlechte Informationen und trifft entsprechend schlechte Entscheidungen.** Die Befragung von Personen mit dem Ziel, den tatsächlichen Ablauf von Geschehnissen zu klären sowie Lügen und Irrtümer aufzudecken, ist, wie im Vorwort dargelegt, nicht nur im forensischen Bereich von Bedeutung. Auch ein Rechtsanwalt, der niemals vor Gericht auftritt, muss wissen, wie sicher er sich auf die Tatsachen, die ihm – von wem auch immer – vorgetragen werden, verlassen kann. Das Gleiche gilt für viele andere: die im juristischen Alltag tätigen Sachverständigen, die Sachbearbeiter in Versicherungen, letztlich alle, die Interviews oder Befragungen durchführen (z. B. Internal Investigations, Compliance Ermittlungen, Anti-Fraud u. v. m.). Der Blick kann sogar noch weiter gehen. **Jeder** der auf der Grundlage von Angaben von Menschen Entscheidungen trifft darf sich mit diesem Buch angesprochen fühlen. **3**

- 4 Das **Kapitel I** des Buches widmet sich der Grundlage einer jeden Informationsbeschaffung durch Befragung (gerichtlich wie außergerichtlich), der **Vernehmungs-** und **Befragungstechnik**. Dabei wird nicht nur die „reine“ Technik der Befragung, die Technik *im engeren Sinn*, sondern auch umfassend die Art und Weise der Befragung, die Technik *im weiteren Sinne* in den Blick genommen. Die in dieser 3. Auflage dargestellte Technik orientiert sich an der wissenschaftlich fundierten und international seit Jahren bewährten Methode der sog. **untersuchenden Vernehmung** („investigative interviewing“). Dabei wird die Befragung ganzheitlich, als **Prozess** und **Produkt** verstanden. Für den notwendigen strukturierten Prozess empfehlen wir – in Anlehnung an das seit Jahren etablierte sog. PEACE-Modell – ein sehr ähnliches Modell, mit sechs Phasen und dem Akronym: **PEEKAA**.
- 5 Die reine Technik zur Wahrheitsfindung durch Befragung ist für Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Polizisten, Interviewer, Eltern und Arbeitsgeber etc. immer gleich. Im Unterschied zu Richtern haben bspw. Rechtsanwälte in einem Prozess aber nicht nur die Wahrheit, sondern auch die Interessen ihrer Mandanten im Blick. Die Wahrheitsfindung ist aus Sicht der Rechtsanwälte daher – im (standes)rechtlich zulässigen Umfang – immer auch ein Stück **Taktik**. Der Anwalt des Beklagten ist möglicherweise gar nicht an einem „richtigen“ Urteil interessiert. Ihm ist vielmehr daran gelegen, die Angaben der Klage zu erschüttern und auf den vermeintlichen „Wahrheitsgehalt“ der Angaben seines Mandanten hinzuweisen. Für klagenden Anwalt verhält es sich genau umgekehrt: Er will die Wahrheit der Angaben seiner Partei beweisen und ggf. die Lüge des Beklagten aufdecken. Anders als die Prozessbevollmächtigten der Parteien muss die richterliche Befragungs- und Vernehmungstaktik auf eine möglichst genaue Sachverhaltsaufklärung ausgerichtet sein. Alle haben also verschiedene Ziele und sollten deshalb bei ihrer Befragung auch unterschiedlich, immer an ihrer jeweiligen Position im betreffenden Verfahren ausgerichtet, vorgehen. Aus Sicht eines Polizisten, Staatsanwalts und Richters und allen anderen, deren Tätigkeit von der Amtsaufklärung geprägt ist, sollten taktische Überlegungen hintenangestellt werden. Eine Befragung/Vernehmung sollte vom Geist der untersuchenden Vernehmung, der Amtsermittlung und dem Wahrheitsanspruch geprägt sein. Das Wissen um die Taktik ist aber auch hier notwendig, um gerade in Gerichtsprozessen taktische Einflussnahmen – von anderen Beteiligten angewandt – **abzuwehren**, jedenfalls aber um zu erkennen und zu beurteilen, was gerade in einer Befragung passiert. Einen großen Teil in unserem Buch nimmt deshalb die **Vernehmungs- und Befragungstaktik** ein (ebenfalls **Kapitel I**).
- 6 Ein besonderes, das Buch allumfassendes Augenmerk wird auch auf den einer Befragung zugrunde liegenden **Kommunikationsprozess** gelegt. Das auch, weil die Gespräche, die Juristen und andere aus den im Vorwort genannten Personenkreisen führen, nicht immer nur auf die Klärung von Sachverhalten abzielen. Welchen Ton ein Rechtsanwalt im Gespräch mit seinem Mandanten anspricht und welche Kommunikationsebene er dabei findet, spielt für die Akzeptanz seiner Ratschläge, seiner Empfehlungen und seiner konkreten Vorgehensweise im betreffenden Verfahren und damit letztlich auch für seinen „Erfolg“ (jedenfalls aus der Sicht des Mandanten) eine wichtige Rolle. Zugleich muss er den „richtigen Ton“ zur Gegenseite treffen. Dabei befindet sich der Anwalt oft in vielschichtigen Beziehungsgeflechten. In einem Familienrechtsstreit, in dem der Mandant das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind nach der Trennung der Eheleute um zwei Stunden am Wochenende verlängert bekommen will, geht es oftmals nicht wirklich um diese zwei Stunden. Tiefe emotionale Verletzungen, enttäuschte Erwartungen, nicht in Erfüllung gegangene Lebensplanungen und etliches mehr finden unbewusst Eingang in den Rechtsstreit. All das muss berücksichtigt werden, wenn es zu einer „guten Lösung“ kommen soll. Da spielt es dann eine besonders große Rolle, welche Formulierungen der Anwalt wählt. Ein

für die beteiligten Juristen völlig unverfänglich klingender Satz hört bzw. versteht sein eigener Mandant, z. B. der geschiedene Ehemann, unter Umständen ganz anders. Die geschiedene Ehefrau auf der Gegenseite hört und versteht ihn wiederum anders und bekommt ihn vielleicht deshalb in den „falschen Hals“ bzw. ins „falsche Ohr“. Gerade auch die Art und Weise der Befragung, die vorgenannte Befragungstechnik im weiteren Sinn und insbesondere die Vernehmung vor Gericht ist von besonderen kommunikativen Herausforderungen, hervorgehoben durch Erwartungshaltungen, Rollenprägungen, Befindlichkeiten, aus der Tierwelt bekannten „Silberrückverhalten“, (Vor-)Konflikten und – sicher auch mitunter „schwierigen“ – „Richtertypen geprägt. Gerade auch diese mitunter schwierigen kommunikativen Themen haben über das gesamte Buch hinweg Eingang gefunden (siehe **Kapitel I Befragungstaktik; Kapitel VI Effektive Kommunikation**). Dies ist auch Erkenntnis geschuldet, dass auch die Rhetorik, die Kunst der guten Rede, im Monolog wie im Dialog in der (juristischen) Ausbildung keine ausreichende Rolle spielt.

Erheblich ausgeweitet und ausgearbeitet wurde das mit der Vernehmung eng verknüpfte **Frage- und Protokollierungsrecht** im Zivil- wie im Strafprozess. 7 Denn jeder forensisch tätige Anwalt hat in nahezu jedem Strafprozess oder Zivilprozess konkret mit Fragen rund um das (eigene) Fragerecht und der Protokollierung nicht nur von Zeugenaussagen zu tun (ebenfalls **Kapitel I**).

Wie man die Informationen in Form von **Angaben** „richtiger“ und zuverlässiger **auf Wahrheit und Lüge überprüfen** kann, darum geht es im **Kapitel II** dieses Buches. Dort werden die Anforderungen der neueren Rechtsprechung an die Überzeugungsbildung und an ihre Darlegung in Urteilen besprochen sowie umgekehrt die Möglichkeiten, in Fällen unrichtiger Darlegung das Urteil erfolgversprechend anzugreifen. Ausführlich eingegangen wird zu Beginn auf Methoden der Wahrheitsfindung, die aber alle eines eint: Sie sind gänzlich **untaugliche Methoden der Wahrheitsfindung**. Das Wissen um sie ist sehr wichtig, weil sie forensisch sehr häufig vorkommen und sehr wirkmächtig sind, aber letztlich Scheinargumente und Taschenspieltricks darstellen. Für die tägliche Arbeit von Richtern, Anwälten und Staatsanwälten ist die – von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebene – **Methodik der Aussageanalyse** elementar, der wir ebenfalls in Kapitel II widmen. 8

Wenn eine Person die Wahrheit sagt, handelt es sich dennoch immer (nur) um eine „subjektive“ Wahrheit. Es kann trotzdem vieles ganz anders gewesen sein. Vielleicht hat die Person die Ereignisse nicht richtig wahrgenommen. Beispielsweise ein Verkehrsunfall oder eine Schlägerei laufen so schnell ab, dass praktisch kein Mensch alles „richtig“ sehen kann. Es werden immer nur Bruchstücke wahrgenommen und daraus unbewusst ein „gesamter Unfall“ bzw. eine „gesamte Schlägerei“ gebildet. Das wird dann vor Gericht geschildert. Meistens vergeht allerhand Zeit, bis es zu einer (gerichtlichen) Vernehmung kommt. Vielleicht hat die Person bis dahin manches vergessen oder verwechselt manches. Im **Kapitel III Irrtum** dieses Buches geht es deshalb um die Frage, wie man Irrtümer (Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler) aufdecken kann. Eine Frage, die nicht nur für Richter und Anwälte, sondern auch für alle anderen gleichermaßen bedeutsam ist. Auch dieser Bereich wurde erheblich ausgeweitet und ausgearbeitet und um alle bei einer Befragung relevanten Aspekte der Wahrnehmungs- und Erinnerungs-/Gedächtnispsychologie ergänzt. 9

Die Wahrheitsfindung und die Aufdeckung von Irrtümern werden gerade in Gerichtsprozessen erschwert, wenn die Auskunftsperson einer anderen Nationalität angehört, jedenfalls der deutschen Sprache nicht (hinreichend) mächtig ist. Die Befragung oder die Vernehmung erfolgt dann in „gebrochenem“ Deutsch oder unter Einschaltung eines Dolmetschers. Beide Male kann es zu etlichen 10

Problemen kommen. Überdies stellt sich die Frage, ob man die Aussage einer ausländischen Person auf die gleiche Weise überprüfen kann wie die von Deutschen. Mit diesen zwei Themen beschäftigen wir uns im **Kapitel IV, die Vernehmung von Ausländern**.

- 11 Wie schon in der zweiten Auflage widmet sich das Buch zuletzt auch dem weiterhin in den Seminaren oft nachgefragten Thema der **Vorbereitung von Zeugen und Mandanten auf anstehende Befragungen einschließlich standesrechtlicher Aspekte (Kapitel V)**. Auch diese Kapitel wurde erheblich ausgeweitet und ausgearbeitet.
- 12 „Kommunikation ist alles!“ – erst recht für Juristen. Die Rhetorik, die Kunst der guten Rede ist kurioser Weise ebenfalls kein (ausreichender) Bestandteil der juristischen Ausbildung. Die Wichtigkeit des Themas und die große Anzahl von Nachfragen in den Seminaren haben dazu geführt, dass sich **Kapitel VI**, weiterhin der einer Befragung zugrunde liegenden Gesprächsführung und **Kommunikation** (vor Gericht) sowie **den Umgang mit schwierigen (Richter) „Typen“** vertiefend widmet.

Kapitel I Vernehmungslehre und Befragungstaktik

1. Prozess und Produkt

Über Vernehmungslehre ist schon viel geschrieben worden.⁴ Und wenn dazu ein neues Buch oder die neue Auflage eines alten Buchs erscheint, findet sich darin zu diesem Thema nur selten etwas, das nicht bereits zuvor gedruckt worden ist. Dieses Buch ist anders: Es kombiniert erneut **praktische Erfahrung mit rechtlichen und internationalen Erkenntnissen** und **forschungsbasiertem Wissen**. Das Buch stellt anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis die notwendigen Bezüge zur **Praxis** her. Theorie steht nicht alleine im Raum. Theorie trifft Praxis. Das ist der Kern des Buchs. **13**

Dazu soll eingangs ein einheitliches Verständnis für die im Buch relevanten **Begriffe**, Befragung, Vernehmung, Verhör, Interview, Audit etc geschaffen werden. **Befragung** ist der Überbegriff. Er steht für einen Prozess, bei dem eine Befragungsperson von einer Auskunftsperson Informationen erhalten will, die zur Grundlage einer rationalen Entscheidung gemacht werden soll. Eltern befragen Kinder, Arbeitgeber befragen Arbeitnehmer, Menschen befragen Menschen. Unter dem Begriff **Vernehmung** wird eine Befragung verstanden, die von einem Staatsorgan in amtlicher Funktion mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage durchgeführt wird. Die Befragung erfolgt daher anhand eines rechtlichen Rahmens, der eine Reihe von Vorgaben über den Inhalt und den genauen Ablauf der Befragung vorgibt. Das „**Verhör**“ (obwohl nicht gesetzlich definiert, im Buch wird es – der gesetzlichen Terminologie folgend – durch „Aufklärung“ ersetzt) gilt als Teil der Vernehmung, in dem Fragen gestellt werden. **Interview**, **Audit** etc. sind Synonyme für Befragungen, häufig in unternehmensinternen Untersuchungen oder Compliance-Untersuchen u. v. m. **14**

Es soll eingangs die Frage aufgeworfen werden, ob das Wissen um eine gute Befragung bei den vielfach beteiligten Personen in ausreichendem Maß vorhanden ist? Jedenfalls zeigen die von den Verfassern gelesenen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Protokolle mitunter ein (taktisch motiviertes?) „anderes“ Vorgehen, auch in Bezug auf das Agieren der Anwälte. Letztlich ist der Prozess der Befragung/Vernehmung in der Regel (mangels audio-visueller Aufnahme) nicht (ausreichend) transparent, das Produkt insoweit schon nicht (ausreichend) bewertbar. Die **Prozessordnungen** und die Gesetzeslagen bieten **keine Lösungen** im Sinne von **Handlungsempfehlungen**. Es gibt in der Regel nur Anhaltspunkte, wie *nicht* befragt und vernommen werden darf. 136a StPO definiert verbotene Vernehmungsmethoden. Es gibt aber umgekehrt keine Handlungsanweisung oder methodische Empfehlungen dazu, *wie* Vernehmungen konkret zu gestalten sind. Allenfalls § 69 StPO und § 396 ZPO geben rudimentäre Anweisungen, wonach ein Zeuge zu veranlassen ist, das, was ihm vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Angesichts fehlender ausreichender gesetzlicher Vorgaben obliegt es letztlich der einzelnen Vernehmungsperson, *wie* sie eine (Beschuldigten)Vernehmung konkret gestaltet, solange gesetzliche Vorgaben wie Belehrungspflichten eingehalten und verbotene Vernehmungsmethoden ausgeschlossen werden. Man kann den Eindruck gewinnen, dass nicht nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei Befragungen **intuitiv** vorgehen und sich auf sogenanntes „**Stammeswissen**“ stüt- **15**

4 Z.B. Hermanutz/Litzcke, Vernehmung in Theorie und Praxis; Römermann/Paulus, Schlüsselqualifikationen für das Jurastudium, Examen und Beruf.

zen, um ihre Ziele zu erreichen. Diese Art von (vermeintlich) „sinnvollen“ Techniken und Taktiken werden von Generation zu Generation von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern etc. durch informelles Training am Arbeitsplatz weitergegeben, das in erster Linie auf der Erfahrung der ranghöheren Beamten und ihrer Wahrnehmung dessen, was „effektiv“ ist, beruht.⁵ Das dies keinem wissenschaftlichen fundierten Vorgehen entspricht versteht sich von selbst. Es ist ein Notbehelf, denn das Wissen um effektive Vernehmungen fehlt gelegentlich, auch und insbesondere, weil es nicht Grundlage der juristischen Ausbildung in Deutschland ist. Mangels einheitlicher Standards sind Vernehmungsprodukte von unterschiedlicher Qualität die Folge. Die Güte eines Vernehmungsprotokolls hängt deshalb neben zeitlichen Ressourcen sehr von der persönlichen Ausbildung und Erfahrung der jeweiligen Vernehmungsperson ab.⁶

- 16 Eine Befragung dient zunächst dem Ziel, von der Auskunftsperson möglichst umfangreiche, präzise und zuverlässige Informationen über das betreffende Thema zu erlangen. Umgekehrt formuliert darf das Ziel nicht nur darin bestehen, eine vorgefasste Meinung zu bestätigen oder im Strafverfahren ein Geständnis zu bekommen oder gar zu erzwingen. Hinter Technik und Taktik der Vernehmung steht die Überzeugung: Die **Befragung/Vernehmung** muss als **Prozess**⁷ verstanden werden, an dessen Ende ein **Produkt** steht. Das Produkt setzt einen guten Prozess voraus. So wie schlechte Fragen zu schlechten Antworten führen, so führt insgesamt ein schlechter Prozess zu einem schlechten Produkt, einer schlechten Befragung/Vernehmung. Und das will niemand, der an der Wahrheit interessiert ist. Das Wissen um **Prozess** und **Produkt** ist elementar für eine effiziente Informationsbeschaffung. Durch systematisches Vorgehen und kritische Analyse soll am Ende jene Hypothese zu einem Sachverhalt identifiziert werden, die am besten mit den vorliegenden Beweismitteln übereinstimmt. Die überzeugendste Hypothese ist jene, die konsistente Stütze durch überprüfbare Fakten erfährt, die eine kohärente Gesamterklärung ermöglicht und gegen die keine begründeten Zweifel mehr bestehen. Dies macht die Befragung zu einem Instrument der **Wahrheitsfindung** im besten Sinne – transparent, überprüfbar und dem Prinzip der Unvoreingenommenheit verpflichtet.
- 17 Selbst wenn zusätzliche Beweismittel vorliegen, erfolgt die Suche nach der Wahrheit in allen Rechtsgebieten häufig auch anhand der Bewertung von Aussagen – Aussagen von Angeklagten, Parteien, Zeugen, Antragstellern usw. Es soll durch Befragung einer Auskunftsperson inhaltlich zutreffend geklärt werden, was tatsächlich geschehen ist, zumindest wie die Auskunftsperson sich daran erinnert. Die Befragung von Personen mit dem Ziel, den tatsächlichen Ablauf von Geschehnissen zu klären sowie Lügen und Irrtümer aufzudecken, ist, wie im Vorwort dargelegt, nicht nur im forensischen Bereich für **Gericht, Staatsanwaltschaft** und **Polizei** von Bedeutung. Auch ein **Rechtsanwalt**, der niemals vor Gericht auftritt, muss wissen, wie sicher er sich auf die Tatsachen, die ihm – von wem auch immer – vorgetragen werden, verlassen kann. Das Gleiche gilt für viele andere: die im juristischen Alltag tätigen Sachverständigen, die Sachbearbeiter in Versicherungen, letztlich alle, die Interviews oder Befragungen durchführen (z. B. **Internal Investigations, Compliance Ermittlungen, Anti-Fraud**

5 May, L./Fahsing, I./Kelly, C. E. Barela, S./Milne, R./Bull, R.: What is investigative interviewing (and what is it not)? A primer on the ethos of suspect interviewing, *Journal of Criminal Psychology* (2025), Seite 5 von 17.

6 Schell-Leugers, J. M./Hittmeyer, N./Volbert, R./Tamm, A./Kassin, S.: Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung: Vernehmungspraxis der Sicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in Deutschland, *MschKrim* 2024; 107(2): 164, 166, 167, 175.

7 Im Sinne von Prinzip 2 der Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen (sog. Méndez-Prinzipien): „Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.“, Absatznummer 54 ff.

u. v. m.). Der Blick kann sogar noch weiter gehen. Es geht um alle, die Entscheidungen aufgrund von belastbaren Angaben von Menschen treffen wollen. Die Befragung in diesem Sinn komplettiert damit inhaltlich die Thematik der Wahrheitsfindung/Aussagepsychologie (Wahrheit, Lüge, Irrtum, Kapitel II und III) um den Aspekt, wie qualitativ wertiges Auskunftsmaterial bei der Befragung von Auskunftspersonen erhoben werden kann.

2. Internationale Vernehmungsstandards

Ermittlungen und damit auch Befragungen sind mitunter von hohen Anforderungen geprägt. Oft müssen unter Zeitdruck rechtlich korrekte und sachgerechte Entscheidungen getroffen werden, die auch die Interessen der Beteiligten (Zeugen, Opfer, Beschuldigte) berücksichtigen. Besonders bei Vernehmungen kommt es auf methodische Sorgfalt, rechtliche Zulässigkeit und ethische Integrität an. Vor allem bei Vernehmungen sind die Wahrung prozessualer Rechte und ein faires Verfahren entscheidend für belastbare Ergebnisse, die auch vor Gericht standhalten. Die Vernehmung (Prozess und Produkt) darf kein Zufallsprodukt sein. Außerhalb Deutschlands wird die Diskussion um einen guten Prozess und ein gutes Produkt bereits seit langem wissenschaftlich geführt.

18

2.1 Untersuchende Vernehmung (PEACE u. v. m.)

International haben sich verschiedene Vernehmungsmodelle und -vorgehen etabliert, die alle ein Ziel eint: die Gewinnung genauer und verlässlicher Informationen. Die Modelle haben im Kern drei Säulen: (1) aktives, aufgeschlossenes und ergebnisoffenes Denken, (2) forschungsbasierte Taktiken und Techniken und (3) ein rechtlicher und ethischer/menschlicher Ansatz. Die Vernehmung zielt insb. auf eine respektvolle Beziehung (Rapport) ab, also insb. ohne auf Druck oder Täuschung zurückzugreifen. Diese evidenzbasierte Befragungstechniken, -taktiken und -elemente verbessern nachweislich die Fähigkeit von Befragungspersonen, **genaue Informationen**, einschließlich zuverlässiger Geständnisse, zu erlangen.⁸ Sie alle können unter dem Stichwort **untersuchende Vernehmung/investigative interviewing** zusammengefasst werden und sind eine Reaktion auf zahlreiche Forschungsarbeiten, wonach missbräuchliche und druckausübende Techniken unzuverlässige Informationen hervorrufen. Studien zufolge verringern Nötigung und Misshandlung die Bereitschaft der Befragten zur Kooperation.⁹ Obwohl diese drei Elemente der Befragung auch für die Befragung von Zeugen und Opfern gelten, liegt der Schwerpunkt auf Verdächtigen.¹⁰ Einen Unterschied in der Art der Befragung macht das nicht.

19

Die Befragung/Vernehmung von Zeugen, Verdächtigen und Beschuldigten erfolgt grundsätzlich gleich.¹¹ Überlegungen, dass „bei Verdächtigen manchmal härtere, geschlossene Fragen, direkte Schuldzuweisungen, Tricks oder die Verwendung von nonverbalen Hinweisen zur Erkennung von Täuschungen notwendig sind“ ist entschieden entgegenzutreten. Solche geständnisorientierten Takti-

20

8 May, L./Fahsing, I./Kelly, C. E. Barela, S./Milne, R./Bull, R.: What is investigative interviewing (and what is it not)? A primer on the ethos of suspect interviewing, *Journal of Criminal Psychology* (2025), Seite 6 von 17.

9 United Nations Department of Peace Operations Office of the High Commissioner for Human Rights Office on Drugs and Crime, *Manual on Investigative Interviewing for Criminal Investigation*, 4.1. Seite 16 m. w. N.; May, L./Fahsing, I./Kelly, C. E. Barela, S./Milne, R./Bull, R.: What is investigative interviewing (and what is it not)? A primer on the ethos of suspect interviewing, *Journal of Criminal Psychology* (2025), Seite 2 von 17 m. w. N.

10 May, L./Fahsing, I./Kelly, C. E. Barela, S./Milne, R./Bull, R.: What is investigative interviewing (and what is it not)? A primer on the ethos of suspect interviewing, *Journal of Criminal Psychology* (2025), Seite 1 von 17.

11 Zu beachten ist allein der rechtliche Rahmen und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

ken erhöhen das Risiko, ungenaue Informationen zu erhalten, falsche Geständnisse¹² zu erlangen und in der Folge falsche Entscheidungen zu treffen und ungerechtfertigte Verurteilungen zu erwirken, und sind im Allgemeinen nicht beweisgestützt. Außerdem sind sie ein Ausdruck von Bestätigungsdenken.¹³ Ziel der Befragung von Ermittlern ist es, ergebnisoffen verlässliche und relevante Informationen von Zeugen, Opfern und Verdächtigen zu sammeln, ohne sie zu bewerten.

21 Das sog. **PEACE-Modell** ist ein bereits in den 1990ern in Großbritannien entwickelter Ansatz, der als Reaktion auf Fehlverurteilungen infolge erzwungener oder suggerierter Geständnisse in den 1980er und 1990er Jahren eingeführt wurde.¹⁴ Dem Model liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Qualität und der Prozess vieler polizeilicher „Verhöre“ („interrogation“) insgesamt mangelhaft war. Das Akronym PEACE steht für fünf aufeinander folgenden und miteinander verflochtenen Phasen des Vernehmungsprozesses:

1. Planning and Preparation (Planung und Vorbereitung)
2. Engage and Explain (Einleitung und Beziehungsaufbau)
3. Account (Erster freier Bericht)
4. Closure (Abschluss)
5. Evaluation (Auswertung)

Vor Einführung des PEACE-Ansatzes war das Bild des polizeilichen Verhörs in Großbritannien stark durch populäre Medien und vereinfachte Vorstellungen geprägt. Verhöre galten als eine Art Verhörkunst, die auf Intuition, Erfahrung und psychologische Manipulation beruhte. Einige Beamte betrachteten das Befragen von Verdächtigen eher als Kunstform denn als strukturierte Technik, wobei das Ziel oft darin bestand, ein Geständnis zu erhalten – mitunter unter Einsatz von Druck oder Taktiken, die in einem rechtlichen Graubereich lagen. Das PEACE-Modell wurde eingeführt, um genau diese informellen und potenziell problematischen Praktiken zu ersetzen – durch ein Verfahren, das sowohl rechtskonform als auch methodisch nachvollziehbar ist. Der PEACE-Ansatz basiert auf der Idee, dass Interviews insb. mit Verdächtigen und Beschuldigten ethisch, offen und zielgerichtet geführt werden sollten, mit einem Fokus auf die Gewinnung möglichst genauer und vollständiger Informationen, anstatt bloß auf ein Schuldeingeständnis hinzuarbeiten.¹⁵

22 Hinter dem PEACE-Ansatz steht die Überzeugung, dass eine strukturierte und transparente Vorgehensweise dazu beitragen kann, Missverständnisse zu vermeiden und die Glaubhaftigkeit der (Beschuldigten-)Aussagen zu erhöhen. Zudem wird durch den Verzicht auf suggestive oder druckausübende Techniken das Risiko von Falschaussagen minimiert. Die Anwendung des PEACE-Modells fördert somit nicht nur die Effizienz der Beweisaufnahme, sondern stärkt auch das Vertrauen in den gesamten juristischen Prozess. Der Prozess beginnt mit der Planung und Vorbereitung, in der die Ermittler insb. alle relevanten Informationen zusammentragen, die Ziele der Vernehmung festlegen und einen detaillierten Ablaufplan erstellen. Es wird bereits in dieser Phase und durchgehend darauf hingewirkt, dass die Vernehmenden sich Unvoreingenommenheit bewahren. Durch das aktive Bemühen um ein unvoreingenommenes Denken und das Aufstellen und Testen alternativer Hypothesen soll voreiligen Schlüssen entgegengewirkt werden. Daher besteht das Ziel der untersuchenden Befragung darin, diese alternativen Hypothesen aktiv zu ermitteln, zu verfolgen und zu prüfen. Ermitt-

12 Siehe unten Falsches Geständnis, Rn. 710.

13 Siehe „Spezielle“ Techniken, Rn. 213.

14 Vgl. etwa CTI, CTI Training Tools 1/2017, Die untersuchende Vernehmungstechnik.

15 Griffiths & Milne (2006): „Will it all end in tiers? Police interviews with suspects in Britain“, S. 167 ff.; <https://researchportal.port.ac.uk/en/publications/will-it-end-in-tiers-police-interviews-with-suspects-in-britain/>.

ler müssen diese Hypothesen von Beginn der Untersuchung an entwickeln und sie nur dann ausschließen, wenn die Beweise sie dazu zwingen. Nach der Planung und Vorbereitung folgt die Phase Einleitung und Beziehungsaufbau (Rapport), in der eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen wird. Dabei werden dem Befragten der Zweck der Vernehmung, seine Rechte und der weitere Verlauf transparent erklärt. Die zentrale Phase ist die Erhebung der Aussage (Account), in der der Befragte die Möglichkeit erhält, seine Version der Ereignisse möglichst frei zu berichten. Hierbei wird aktives Zuhören angewandt und auf suggestive oder unterbrechende Fragen verzichtet. Nach Abschluss dieser Phase erfolgt die Schlussphase (Closure), in der die wesentlichen Punkte zusammengefasst und offene Fragen geklärt werden. Dem Befragten werden die weiteren Schritte erläutert, um auch insoweit Klarheit zu schaffen. Schließlich folgt die Evaluation/Auswertung, bei der die gewonnenen Informationen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und die Angaben auf Glaubhaftigkeit überprüft werden. Ein wichtiger Aspekt des Modells ist, dass jeder Schritt des Gesprächs einen wesentlichen Einfluss auf die nachfolgende Phase hat und eine Kettenreaktion auslöst. Eine systematische Planung und Vorbereitung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines effektiven Beziehungsaufbaus, was wiederum die Möglichkeit maximiert, detaillierte Berichte aus erster Hand zu erhalten. Wenn die erste Phase scheitert, ist die Kommunikation während des gesamten Gesprächs beeinträchtigt, was die Qualität der erhaltenen Informationen mindert.¹⁶

Die Methode der untersuchenden Vernehmung wurde **weltweit** auch in anderen Ländern, teilweise unter neuen Namen, eingeführt, wie beispielsweise in Australien, Neuseeland, Norwegen (KREATIV), Irland (GSIM) und Singapur (FAIR). Internationale Organisationen und Institutionen, wie das Komitee des Europarats gegen Folter und andere unmenschliche Behandlung (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment [CPT]), das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), die Convention Against Torture Initiative (CTI)¹⁷ und die Association for the Prevention of Torture (APT) empfehlen mittlerweile diese Vernehmungsmethode.¹⁸ 23

Allen Modellen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass gerade eine vertrauensvolle und respektvolle Atmosphäre ohne Zwang und das Einfordern eines freien Berichts, flankiert mit anschließenden offenen Fragen zentraler Bestandteil für die Gewinnung von **zuverlässigeren Informationen** ist. Alle Modelle empfehlen auch den transparenten Einsatz von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen, als effektives Mittel zur Verbesserung der Beweiserhebung, aber auch zum Schutz vor Missbrauch.¹⁹ 24

In der modernen Strafverfolgung sind **wissenschaftliche Fundierung** und **methodische Strukturiertheit unverzichtbar** – und etwa in der Kriminaltechnik längst selbstverständlich. Spuren am Tatort werden heute nach **standardisierten, forensisch geprüften Verfahren** gesichert und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgewertet. Es gibt eigene Institute und Experten. Auch Befragungen und Vernehmungen dürfen nicht dem Zufall, der Intuition oder persönlichen Routinen überlassen bleiben. Mit dem PEACE-Modell steht ein strukturierter und evidenzbasierter Ansatz zur Verfügung, der sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus Psychologie, Kognitionsforschung und Kommuni- 25

16 Die untersuchende Vernehmungstechnik, CTI Training Tools 1/2017, Seite 4/12.

17 Die untersuchende Vernehmungstechnik, CTI Training Tools 1/2017.

18 Weiterführend May, Fashing, Milne, Gaedt, Schneider, Die untersuchende Vernehmung als (internationale) Reaktion auf falsche Geständnisse: ein forschungsbasierter und praxiserprobter Vernehmungsansatz in Praxis der Rechtspsychologie 2022, S. 127–158

19 Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen („Méndez-Prinzipien“), Fußnote 79; siehe auch unten, Protokoll, Rn. 393.

kationswissenschaft stützt. Die Empirie zeigt, dass er zuverlässige, überprüfbare Aussagen ermöglicht – durch offene Gesprächsführung, systematische Hypothesenprüfung und eine klare Trennung von Informationsgewinnung und Interpretation. Was in der Kriminaltechnik etwa das DNA-Protokoll ist, ist in der Vernehmung das PEACE-Modell – ein Werkzeug der Wahrheitsfindung, das auf Wissenschaft und Methode beruht. Wer die Aussage als Beweismittel ernst nimmt, muss sie ebenso **wissenschaftlich absichern** wie den genetischen Fingerabdruck.

2.2 Méndez-Prinzipien, UN-Handbuch für Vernehmungen

- 26 Die untersuchende Vernehmungsmethode hatte einen signifikanten Einfluss auch auf die Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen (sog. „**Méndez-Prinzipien**“). Angetrieben von weltweiten Fehlern in Vernehmungen und damit verbundenen Fehlentscheidungen hat Juan Méndez²⁰ 2021 mit über 80 internationalen Experten (u. a. aus den Bereichen Justiz, Polizei, Psychologie, Kriminologie, Recht) aus mehr als 40 Ländern diese Prinzipien entwickelt. Sie enthalten eine Reihe von nicht-bindenden, aber entschiedenen Leitlinien zur Effektivitätssteigerung von Vernehmungen und Schaffung von **Vernehmungsstandards**. Sie werden mittlerweile von zahlreichen internationalen Institutionen und Organisationen empfohlen.
- 27 Die 6 Prinzipien lauten:
- **Prinzip 1 – Grundlagen**
Eine effektive Vernehmung wird von Wissenschaft, Recht und Ethik geleitet
 - **Prinzip 2 – Praxis**
Eine effektive Vernehmung ist ein umfassender Prozess zur Sammlung präziser und zuverlässiger Informationen unter der Beachtung der damit verbundenen rechtlichen Schutzmaßnahmen.
 - **Prinzip 3 – Vulnerabilitäten**
Eine effektive Vernehmung erfordert das Erkennen und Berücksichtigen der Bedürfnisse von Befragten in vulnerablen Situationen.
 - **Prinzip 4 – Training**
Eine effektive Vernehmung setzt professionelle Kompetenz voraus, die in speziellem Training zu erwerben ist.
 - **Prinzip 5 – Verantwortlichkeit**
Eine effektive Vernehmung erfordert transparente und verantwortungsbewusste Institutionen.
 - **Prinzip 6 – Umsetzung**
Eine effektive, wirksame Vernehmung setzt fundierte nationale Maßnahmen voraus.²¹
- 28 Auch wenn die Méndez-Prinzipien primär Leitlinien für Entscheidungsträger beschreiben, so stellen sie mit den Prinzipien 1bis 3 und dem zugrunde liegenden Ansatz der untersuchenden Vernehmung einen effektiven Ansatz für die Praxis dar. Diese Prinzipien können in allen Vernehmungen angewendet werden, in denen korrekte und belastbare Informationen durch Behörden (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Nachrichtendienste, Militär, Verwaltungsbehörden) erhoben werden. Die Méndez-Prinzipien bilden damit **globale Standards**, die Behörden bei der Steigerung der Vernehmungsqualität und dem Sammeln von

20 Méndez ist ein argentinischer Jurist und Menschenrechtsaktivist, der international für seinen Einsatz gegen Folter und für die Förderung der Menschenrechte bekannt ist. Méndez war Professor für Menschenrechte an der American University Washington College of Law und hat zahlreiche Publikationen zum Thema Übergangsgerechtigkeit und Verhütung von Folter verfasst. Er war von 2010 bis 2016 der UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

21 Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen („Méndez-Prinzipien“), Seite 7.